



Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Linz, 20.04.2021

**Geplantes ESG „Eferdinger Becken“,
Stellungnahme zu den Einwendungen der
Oö. Umweltanwaltschaft im
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum geplanten Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken“ wurden Ihre Einwendungen einer fachlichen Überprüfung unterzogen.

Zu der von Ihnen geforderten Gebietserweiterung ist festzustellen, dass die Ausweisung des geplanten Europaschutzgebietes im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens 2013 erfolgte. Dabei wurde für das Eferdinger Becken eine Gebietsmeldung gefordert, um Flächen des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzau) sowie mehrere Tierarten (Juchtenkäfer, Kammmolch, Frauenerfing, Mopsfledermaus und die für Oberösterreich generell geforderten Arten Wimperfledermaus und Donaukaulbarsch) in das Netzwerk Natura 2000 einzubeziehen.

Die Gebietsabgrenzung erfolgte 2014 mit dem Fokus auf die nachgeforderten Schutzgüter nach einer Erstkartierung in einem etwa 3.000 ha großen Erhebungsraum.

Diese Ersterhebung ergab, dass ein Großteil der Auwaldflächen im Eferdinger Becken entweder keinem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie entsprach oder aber dem Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzau) zuzurechnen war. Für diesen Lebensraumtyp bestand jedoch kein Nominierungsbedarf im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens.

Für die Gebietsnominierung wurden in der Folge jene Flächen und Gewässer ausgewählt, auf denen entsprechende Bestände der Hartholzau stocken und als Lebensraum der geforderten Arten als besten geeignet angesehen wurden.

Bestände des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzau) wurden vor allem dort in das Gebiet einbezogen, wo diese im Umfeld der Gewässer liegen oder dies im Sinne einer nachvollziehbaren Grenze zweckmäßig erschien.

Zur Kritik, dass Fließgewässer des Lebensraumtyps 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion) nicht in das Gebiet einbezogen wurden, ist festzustellen, dass es für diesen Lebensraumtyp aus dem Eferdinger Becken keine rezenten Nachweise gibt.

Auch waren im Vertragsverletzungsverfahren dafür keine Gebietsausweisungen gefordert, daher wurde dieser Lebensraumtyp in der vor der Gebietsabgrenzung durchgeführten Ersterhebung nicht erhoben. Die an den beschriebenen Mühlgraben südlich Unterlandshaag angrenzenden Gehölzbestände sind aber nur in kleinen Bereichen als Lebensraumtyp 91E0*, überwiegend aber Hybridpappelforsten zuzuordnen.

Zur Forderung, weitere Gewässer in die Gebietskulisse einzubeziehen, ist festzustellen, dass jene Fließ- und stehenden Gewässer in das Gebiet einbezogen wurden, für die Nachweise jener Arten vorlagen, für die im Vertragsverletzungsverfahren Gebietsmeldungen gefordert waren. Es waren dies der Kammmolch sowie die Fischarten Frauenerfling und Donaukaulbarsch. Weitere Gewässer im Eferdinger Becken entsprachen nicht den Kriterien für die Aufnahme ins Gebiet.

Was die angeblich mangelhafte Ausweisung von Schutzgutflächen im Eferdinger Becken betrifft, wird von Ihnen auch auf die sogenannte Schattenliste der NGO's verwiesen. Dabei wird die Fläche des Lebensraumtyps 91F0 im Eferdinger Becken mit rund 1.000 ha geschätzt. Diese Flächenangabe kann aber nach fachlicher Überprüfung nicht nachvollzogen werden, möglicherweise sind alle potenziellen Standorte für diesen Lebensraumtyp mitgemeint. Die Kartierung und Abgrenzung von Lebensraumtypflächen erfolgt in Oberösterreich jedoch immer auf Basis des tatsächlichen Bestands und nicht im Hinblick auf ein mögliches Potenzial zur Entwicklung eines Lebensraumtyps. Dies wäre auch deshalb fachlich nicht vertretbar, weil im offiziellen Meldebogen des Gebiets an die Europäischen Kommission (dem sogenannten Standarddatenbogen) die tatsächliche Fläche des Lebensraumtyps anzugeben ist, nicht jedoch Potenzialflächen.

Zur geforderten Aufnahme von Auwaldflächen in der Gemeinde Wilhering in das zukünftige Europaschutzgebiet ist festzustellen, dass diese Flächen dem Lebensraumtyp 91E0* zuzurechnen

sind, wobei hier im Vertragsverletzungsverfahren keine Nachnominierung gefordert war. Dies gilt auch für den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.

Was die erlaubten Maßnahmen anlangt, so findet sich der Punkt „des rechtmäßige Betriebs, der Instandhaltungshaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Kraftwerksanlagen, ausgenommen sind Eingriffe in die Gewässersohle“ unter § 4 Abs. 2 Z. 1 lit. e des Verordnungsentwurfs.

Maßnahmen im Landschaftspflegeplan werden beispielsweise angeführt und handelt es sich dabei um jene, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu gewährleisten. Die angeführte ausreichende Dotation der Nebengewässer entspricht der für den Lebensraumtyp 91E0* formulieren Maßnahme des Erhalts und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik sowie bei den entsprechenden Maßnahmen für einzelne Fischarten. Im Landschaftspflegeplan erfolgt jedoch keine Priorisierung der Maßnahmen.

Der Managementplan wiederum dient vor allem dazu, die geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren und zu priorisieren, ist aber nicht Teil der Verordnung.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Karin Pindur

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.